

Herrn MdL  
Clemens Hoch  
Ublerstraße 23  
56626 Andernach

Herrn  
Achim Hütten  
Vorsitzender der SPD-Kreistagsfraktion  
Altdorferstraße 1a  
56626 Andernach

**Datum und Zeichen  
Ihres Schreibens**

14.07.2009

**Mein Zeichen,  
Meine Nachricht vom**  
Bei Rückfragen bitte stets angeben.  
17 033 - 39 LK Mayen-Koblenz -  
Hoch, Hütten/21a

**Auskunft erteilt**  
**Telefon/Fax (persönlich)**  
**E-Mail (persönlich)**  
Herr Martin Schulte  
(0651) 9494 - 837 / 77837  
Martin.Schulte@add.rlp.de

**Datum**

17. August 2009

Aufgrund der Wahlbeschwerde der Kreistagsmitglieder Clemens Hoch und Achim Hütten vom 14. Juli 2009, eingegangen bei der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion am 16. Juli 2009, ergeht gemäß § 26 Abs. 1 der Landkreisordnung (LKO) in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 188), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07. April 2009 (GVBl. S. 162), seitens der Kommunalaufsicht der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion folgende



**Konto:**

Bundesbank Koblenz 570 015 13 (BLZ 570 000 00)  
Postbank Köln 343 65-501 (BLZ 370 100 50)  
Sparkasse Trier 251 63 (BLZ 585 501 30)  
■ 17033-39LKMMayen-KoblenzWahlbeschwerdeHoch,Hütten110809.doc

**Besuchszeiten / telefonische Erreichbarkeit:**

Mo-Do 9.00-12.30 Uhr und 14.30-15.30 Uhr  
Fr 9.00-13.00 Uhr  
Internet: www.add.rlp.de

sammlung der Gemeinschaftsklinikum Kemperhof Koblenz - St. Elisabeth  
Mayen gGmbH,

22. Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrates der Vulkanpark GmbH,
23. Wahl der Vertreterinnen bzw. Vertreter sowie der stellvertretenden Vertreterinnen bzw. Vertreter des Landkreises Mayen-Koblenz in der Gesellschafterversammlung der Wirtschaftsförderungsgesellschaft am Mittelrhein mbH,
24. Wahl der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Aufsichtsrates der Wirtschaftsförderungsgesellschaft am Mittelrhein mbH,
28. Wahl der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Kuratoriums der Sportstiftung der Sparkasse Koblenz und der Kreissparkasse Mayen für den Landkreis Mayen-Koblenz,
29. Wahl der Vertreterinnen bzw. Vertreter des Landkreises Mayen-Koblenz in der Verbandsversammlung des Deponiezweckverbandes Eiterköpfe,
32. Wahl der Vertreterinnen bzw. Vertreter des Landkreises Mayen-Koblenz in der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Vulkanpark,
34. Wahl der Vertreterinnen bzw. Vertreter sowie der stellvertretenden Vertreterinnen bzw. Vertreter des Landkreises Mayen-Koblenz in der Hauptversammlung des Landkreistages Rheinland-Pfalz.

werden für ungültig erklärt.

In der öffentlichen Sitzung des Kreistages des Landkreises Mayen-Koblenz am 6. Juli 2009 wurden im Rahmen der Tagesordnungspunkte 17 bis 36 Wahlen der Mitglieder bzw. Vertreterinnen und Vertreter verschiedener Ausschüsse des Kreistages sowie verschiedener Gremien (Gesellschafterversammlungen, Aufsichtsräte, Verbandsversammlungen) durchgeführt, so unter anderem unter Tagesordnungspunkt (TOP) :

18. die Wahl der Mitglieder des Beirates der Flugplatz Koblenz-Winningen GmbH,
21. die Wahl der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder der Gesellschafterversammlung der Gemeinschaftsklinikum Kemperhof Koblenz - St. Elisabeth Mayen gGmbH,
22. die Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrates der Vulkanpark GmbH,
23. die Wahl der Vertreterinnen bzw. Vertreter sowie der stellvertretenden Vertreterinnen bzw. Vertreter des Landkreises Mayen-Koblenz in der Gesellschafterversammlung der Wirtschaftsförderungsgesellschaft am Mittelrhein mbH,
24. die Wahl der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Aufsichtsrates der Wirtschaftsförderungsgesellschaft am Mittelrhein mbH,
28. die Wahl der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Kuratoriums der Sportstiftung der Sparkasse Koblenz und der Kreissparkasse Mayen für den Landkreis Mayen-Koblenz,
29. die Wahl der Vertreterinnen bzw. Vertreter des Landkreises Mayen-Koblenz in der Verbandsversammlung des Deponiezweckverbandes Eiterköpfe,
30. die Wahl der Vertreterinnen bzw. Vertreter des Landkreises Mayen-Koblenz in der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Industriepark A 61/GVZ Koblenz,
32. die Wahl der Vertreterinnen bzw. Vertreter des Landkreises Mayen-Koblenz in der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Vulkanpark,

gesamt 50 Mitgliedern zusammen. Die Kreistagswahl am 7. Juni 2009 hat nachfolgende Sitzverteilung ergeben:

Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU):	22 Sitze,
Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD):	14 Sitze,
Freie Demokratische Partei (FDP):	4 Sitze,
Freie Wählergruppe des Landkreises Mayen-Koblenz e.V. (FWG-MYK):	5 Sitze,
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE):	3 Sitze,
DIE LINKE (DIE LINKE):	1 Sitz ,
Wählergruppe Ich tu's – DIE BÜRGER- Initiative e.V. (Ich tu's):	1 Sitz .

Die CDU, SPD, FWG-MYK, FDP und die GRÜNEN haben im Vorfeld der konstituierenden Sitzung angezeigt, dass sie sich jeweils zu einer Fraktion zusammengeschlossen haben. Weiterhin haben sich die Partei DIE LINKE und die Wählergruppe Ich tu's -DIE BÜRGER- Initiative e.V. zu einer gemeinsamen Fraktion zusammengeschlossen und dies angezeigt.

Zu der konstituierenden Sitzung des Kreistages des Landkreises Mayen-Koblenz am 06.07.2009 sind alle 50 gewählten Mitglieder erschienen.

Allen Kreistagsfraktionen wurde vor der Sitzung mitgeteilt, wie viele Personen für welches Gremium zu wählen sind.

Als **Tagesordnungspunkt 18** wurde die „Wahl der Mitglieder des Beirates der Flugplatz Koblenz-Winningen GmbH“ durchgeführt. Es waren zwei Mitglieder zu wählen. Wahlvorschläge lagen von der CDU-, der SPD- und der FWG-MYK-Kreistagsfraktion vor. Die CDU-

Die Verteilung der Sitze erfolgte gemäß § 57 LKO i. V. m. § 88 Abs. 1 Satz 5, 2. Halbs. i. V. m. § 45 Gemeindeordnung (GemO) vom 31. Januar 1994 (GVBl. S 134) zuletzt geändert durch Gesetz vom 07. April 2009, (GVBl. S. 162), i. V. m. § 41 Landesgesetz über die Wahlen zu den kommunalen Vertretungsorganen (Kommunalwahlgesetz - KWG -) in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S 137), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. November 2008 (GVBl. S. 294), nach dem vorgeschriebenen Verfahren der mathematischen Proportion nach Hare/Niemeyer. Die Abstimmung ergab folgendes Ergebnis für die Zuteilung der Sitze:

CDU	1,13043,
SPD	0,65217,
FWG-MYK	0,21739.

Das Abstimmungsergebnis ergab für die Sitzverteilung, dass nach den ermittelten ganzen Zahlen ein Sitz auf den Wahlvorschlag der Kreistagsfraktion der CDU entfiel. Da die Verteilung der Restsitze nach der Reihenfolge der höchsten Zahlenbruchteile gemäß § 41 Abs. 1 Satz 3 KWG dazu geführt hätte, dass der Wahlvorschlag der Kreistagsfraktion der SPD den weiteren Sitz bekommen hätte und somit auf den Wahlvorschlag der Kreistagsfraktion der CDU im Ergebnis nicht mehr als die Hälfte der zu vergebenden Sitze entfallen wäre, obwohl für sie mehr als die Hälfte aller gültigen Stimmen (26 von 46) abgegeben worden war, teilte ihr der Landrat den verbliebenen Sitz gemäß § 41 Abs. 1 Satz 5 KWG vorab zu.

Nach dieser Berechnung der Sitze entfielen auf den Wahlvorschlag der

Insgesamt wurden Wahlvorschläge der Kreistagsfraktionen von CDU, SPD und FWG-MYK eingereicht. Die CDU-Fraktion benannte für ihren Wahlvorschlag eine Person der FDP (Frau Jutta Schützdeller, Vorsitzende FDP Mendig, stellvertretende Vorsitzende FDP Mayen-Koblenz ) als Mitglied. Es entfielen auf den Wahlvorschlag der

CDU-Fraktion	26 Stimmen,
SPD-Fraktion	17 Stimmen,
FWG-MYK-Fraktion	7 Stimmen.

Die Abstimmung ergab folgendes Ergebnis für die Zuteilung der Sitze:

CDU	2,08,
SPD	1,36,
FWG-MYK	0,56.

Nach dem Abstimmungsergebnis entfielen zwei Sitze auf den Wahlvorschlag der CDU und jeweils ein Sitz auf den Wahlvorschlag der SPD und der FWG-MYK. Da auf den Wahlvorschlag der CDU-Fraktion mehr als die Hälfte der gültig abgegebenen Stimmen entfallen sind (26 von 50), wurde die Regelung des Vorwegausgleichs angewandt und diesem Wahlvorschlag somit auch mehr als die Hälfte der Sitze zugeteilt (§ 41 Absatz 1 Satz 5 KWG).

Nach der erfolgten Berechnung unter der Einbeziehung des Vorwegausgleichs der Sitze entfielen auf den Wahlvorschlag der

reicht. Die CDU-Fraktion benannte weiterhin für ihren Wahlvorschlag das Kreistagsmitglied Dr. Herbert Fleischer (FDP). Es entfielen auf den Wahlvorschlag der

CDU-Fraktion	26 Stimmen,
SPD-Fraktion	14 Stimmen,
FWG-MYK-Fraktion	5 Stimmen,
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	5 Stimmen.

Die Abstimmung ergab folgendes Ergebnis für die Zuteilung der Sitze:

CDU	2,08,
SPD	1,12,
FWG-MYK	0,40,
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	0,40.

Da auf den Wahlvorschlag der CDU-Fraktion mehr als die Hälfte der gültig abgegebenen Stimmen entfallen sind (26 von 50), erfolgte die Sitzverteilung nach dem Hare/Niemeyer-Verfahren unter Berücksichtigung der Regelung des Vorwegausgleichs zugunsten der CDU-Kreistagsfraktion.

Nach der erfolgten Berechnung unter der Einbeziehung des Vorwegausgleichs der Sitze entfielen auf den Wahlvorschlag der

CDU	3 Sitze,
SPD	1 Sitz,
FWG-MYK	0 Sitze
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	0 Sitze.

scher (FDP). Es entfielen auf den Wahlvorschlag der

CDU-Fraktion	26 Stimmen,
SPD-Fraktion	16 Stimmen,
FWG-MYK-Fraktion	8 Stimmen.

Die Abstimmung ergab folgendes Ergebnis für die Zuteilung der Sitze:

CDU	3,12,
SPD	1,92,
FWG-MYK	0,96.

Da auf den Wahlvorschlag der CDU-Fraktion mehr als die Hälfte der gültig abgegebenen Stimmen entfallen sind (26 von 50), erfolgte die Sitzverteilung nach dem Hare/Niemeyer-Verfahren unter Berücksichtigung der Regelung des Vorwegausgleichs zugunsten der CDU-Kreistagsfraktion.

Nach der erfolgten Berechnung unter der Einbeziehung des Vorwegausgleichs der Sitze entfielen auf den Wahlvorschlag der

CDU	4 Sitze,
SPD	1 Sitz,
FWG-MYK	1 Sitz.

Bei **Tagesordnungspunkt 24** „Wahl der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Aufsichtsrates der Wirtschaftsförderungsgesellschaft am Mittelrhein mbH“ waren vom Kreistag 6



CDU-Fraktion	26 Stimmen,
SPD-Fraktion	14 Stimmen,
FWG-MYK-Fraktion	5 Stimmen,
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	5 Stimmen.

Die Abstimmung ergab folgendes Ergebnis für die Zuteilung der Sitze:

CDU	3,12,
SPD	1,68,
FWG-MYK	0,60,
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	0,60.

Da auf den Wahlvorschlag der CDU-Fraktion mehr als die Hälfte der gültig abgegebenen Stimmen entfallen sind (26 von 50), erfolgte die Sitzverteilung nach dem Hare/Niemeyer-Verfahren unter Berücksichtigung der Regelung des Vorwegausgleichs zugunsten der CDU-Kreistagsfraktion.

Nach der erfolgten Berechnung unter der Einbeziehung des Vorwegausgleichs der Sitze entfielen auf den Wahlvorschlag der

CDU	4 Sitze,
SPD	2 Sitze,
FWG-MYK	0 Sitze
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	0 Sitze.

Bei **Tagesordnungspunkt 28** „Wahl der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Kuratoriums der Sportstiftung der Sparkasse Koblenz und der Kreissparkasse Mayen für den

Die Abstimmung ergab folgendes Ergebnis für die Zuteilung der Sitze:

CDU	2,08,
SPD	1,28,
FWG-MYK	0,64.

Da auf den Wahlvorschlag der CDU-Fraktion mehr als die Hälfte der gültig abgegebenen Stimmen entfallen sind (26 von 50), erfolgte die Sitzverteilung nach dem Hare/Niemeyer-Verfahren unter Berücksichtigung der Regelung des Vorwegausgleichs zugunsten der CDU-Kreistagsfraktion.

Nach der erfolgten Berechnung unter der Einbeziehung des Vorwegausgleichs der Sitze entfielen auf den Wahlvorschlag der

CDU	3 Sitze,
SPD	1 Sitz,
FWG-MYK	0 Sitze.

Bei **Tagesordnungspunkt 29** „Wahl der Vertreterinnen bzw. Vertreter des Landkreises Mayen-Koblenz in der Verbandsversammlung des Deponiezweckverbandes Eiterköpfe“ waren vom Kreistag 4 Mitglieder zu wählen. Insgesamt wurden Wahlvorschläge von den Kreistagsfraktionen CDU, SPD sowie FWG-MYK eingereicht. Die CDU-Fraktion benannte weiterhin für ihren Wahlvorschlag Herrn Hans-Josef Roth, Im Borntal 12, 56727 Mayen (FDP Stadtverband Mayen). Es entfielen auf den Wahlvorschlag der

SPD  
FWG-MYK

1,36,  
0,56.

Da auf den Wahlvorschlag der CDU-Fraktion mehr als die Hälfte der gültig abgegebenen Stimmen entfallen sind (26 von 50), erfolgte die Sitzverteilung nach dem Hare/Niemeyer-Verfahren unter Berücksichtigung der Regelung des Vorwegausgleichs zugunsten der CDU-Kreistagsfraktion.

Nach der erfolgten Berechnung unter der Einbeziehung des Vorwegausgleichs der Sitze entfielen auf den Wahlvorschlag der

CDU	3 Sitze,
SPD	1 Sitz,
FWG-MYK	0 Sitze.

Bei **Tagesordnungspunkt 30** „Wahl der Vertreterinnen bzw. Vertreter des Landkreises Mayen-Koblenz in der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Industriepark A 61/GVZ Koblenz“ waren vom Kreistag 2 Vertreterinnen bzw. Vertreter des Kreistages zu wählen. Insgesamt wurden Wahlvorschläge von den Kreistagsfraktionen CDU und SPD eingereicht. Der Wahlvorschlag der CDU-Kreistagsfraktion benennt (inklusive der Nachbenennung) die beiden Kreistagsmitglieder der CDU-Fraktion Rudi Zenz und Josef Dötsch. Es entfielen auf den Wahlvorschlag der

CDU-Fraktion	25 Stimmen,
SPD-Fraktion	24 Stimmen.

Sammeln enthalten sind (26 von 10), erfolgte die Sitzverteilung nach dem Hare-Clark-Verfahren unter Berücksichtigung der Regelung des Vorwegausgleichs zugunsten der CDU-Kreistagsfraktion.

Nach der erfolgten Berechnung unter der Einbeziehung des Vorwegausgleichs der Sitze entfielen auf den Wahlvorschlag der

CDU	2 Sitze,
SPD	0 Sitze.

Bei **Tagesordnungspunkt 32** „Wahl der Vertreterinnen bzw. Vertreter des Landkreises Mayen-Koblenz in der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Vulkanpark“ waren vom Kreistag 4 Vertreterinnen und Vertreter des Landkreises zu wählen. Insgesamt wurden Wahlvorschläge von den Kreistagsfraktionen CDU, SPD sowie FWG-MYK eingereicht. Die CDU-Fraktion benannte weiterhin für ihren Wahlvorschlag das Kreistagsmitglied Dr. Herbert Fleischer (FDP). Es entfielen auf den Wahlvorschlag der

CDU-Fraktion	26 Stimmen,
SPD-Fraktion	17 Stimmen,
FWG-MYK-Fraktion	7 Stimmen.

Die Abstimmung ergab folgendes Ergebnis für die Zuteilung der Sitze:

CDU	2,08,
SPD	1,36,
FWG-MYK	0,56.

fielen auf den Wahlvorschlag der

CDU	3 Sitze,
SPD	1 Sitz,
FWG-MYK	0 Sitze.

Bei **Tagesordnungspunkt 34** „Wahl der Vertreterinnen bzw. Vertreter sowie der stellvertretenden Vertreterinnen bzw. Vertreter des Landkreises Mayen-Koblenz in der Hauptversammlung des Landkreistages Rheinland-Pfalz“ waren vom Kreistag 6 Vertreterinnen und Vertreter des Landkreises zu wählen. Insgesamt wurden Wahlvorschläge von den Kreistagsfraktionen CDU, SPD sowie FWG-MYK eingereicht. Die CDU-Fraktion benannte weiterhin für ihren Wahlvorschlag das Kreistagsmitglied Dr. Herbert Fleischer (FDP). Es entfielen auf den Wahlvorschlag der

CDU-Fraktion	26 Stimmen,
SPD-Fraktion	16 Stimmen,
FWG-MYK-Fraktion	6 Stimmen.

Die Abstimmung ergab folgendes Ergebnis für die Zuteilung der Sitze:

CDU	3,25,
SPD	2,00,
FWG-MYK	0,75.

Da auf den Wahlvorschlag der CDU-Fraktion mehr als die Hälfte der gültig abgegebenen Stimmen entfallen sind (26 von 48), erfolgte die Sitzverteilung nach dem Hare/Niemeyer-

Bei **Tagesordnungspunkt 35** „Wahl der Vertreterinnen bzw. Vertreter des Landkreises Mayen-Koblenz im Psychiatriebeirat des Landkreises Mayen-Koblenz und der Stadt Koblenz“ waren vom Kreistag 2 Vertreterinnen bzw. Vertreter des Landkreises zu wählen. Insgesamt wurden Wahlvorschläge von den Kreistagsfraktionen CDU und SPD eingereicht. Der Wahlvorschlag der CDU-Kreistagsfraktion benennt (inklusive der Nachbenennung) die beiden Kreistagsmitglieder der CDU-Fraktion Josef Nonn und Mechthild Heil. Es entfielen auf den Wahlvorschlag der

CDU-Fraktion  
SPD-Fraktion

26 Stimmen,  
24 Stimmen.

Die Abstimmung ergab folgendes Ergebnis für die Zuteilung der Sitze:

CDU  
SPD

1,04,  
0,96.

Da auf den Wahlvorschlag der CDU-Fraktion mehr als die Hälfte der gültig abgegebenen Stimmen entfallen sind (26 von 50), erfolgte die Sitzverteilung nach dem Hare/Niemeyer-Verfahren unter Berücksichtigung der Regelung des Vorwegausgleichs zugunsten der CDU-Kreistagsfraktion.

Schreiben vom 14. Juli 2009 ist von den Kreistagsmitgliedern Clemens Hoch und Achim Hütten unterschrieben.

Die Beschwerdeführer tragen vor, dass die Kreistagsfraktionen von CDU und FDP bei der Besetzung vorgenannter Ausschüsse einen gemeinsamen Wahlvorschlag eingereicht hätten. Dabei sei es unerheblich, dass formell der Wahlvorschlag nur mit „CDU“ benannt wurde. Das Benennen des Wahlvorschlages nur mit „CDU“ stelle dabei einen rechtsmissbräuchlichen Umgehungstatbestand dar, der bei der rechtlichen Bewertung außer Betracht zu bleiben habe. Faktisch sei von einem gemeinsamen CDU/FDP-Wahlvorschlag auszugehen, da es sich um einen verdeckten gemeinsamen Wahlvorschlag handele.

Das Verhalten der Fraktionen der CDU und der FDP zeige eindeutig, dass die Wahlvorschläge nach dem Kräfteverhältnis der beiden Parteien ausgewogen und vom Willen der gemeinsamen Kandidatenaufstellung und gemeinsamen Wahlhandlung getragen waren. In jeder jeweiligen Abstimmung hatten CDU und FDP die Mehrheit der abgegebenen Stimmen alleine durch die Stimmabgabe ihrer Fraktionsmitglieder erreicht. Gerade aus diesem Grund hätten CDU und FDP einen gemeinsamen Wahlvorschlag gebildet, der jeweils dazu führte, dass ein zusätzlicher Sitze dem „CDU-Wahlvorschlag“ zu Lasten entweder des SPD- oder des FWG-IVIYK-Wahlvorschlages zugeteilt wurde.

Dies hätte auch der Landrat als Vorsitzender bei der Sitzzuteilung erkennen und wissen müssen; zumal er zuvor durch den Vorsitzenden der SPD-Kreistagsfraktion darauf hingewiesen worden sei. Gemäß der Verwaltungsvorschrift zu § 39 LKO, Ziff. 1, müssten kom-

festzustellen, dass die Wahlen vom 6. Juli 2009 im Kreistag des Landkreises Mayen-Koblenz zur Besetzung der Gremien unter den Tagesordnungspunkten 18, 21, 22, 23, 24, 28, 29, 30, 32, 34 und 35 ungültig sind.

Mit Schreiben der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion vom 21. Juli 2009 ist der Landrat des Landkreises Mayen-Koblenz zur Stellungnahme aufgefordert worden. Der Landrat hat mit Schreiben vom 31. Juli 2009 zur Wahlbeschwerde der Fraktion der SPD im Kreistag Mayen-Koblenz Stellung genommen.

Er führt u. a. aus, dass zu den Wahlen in der konstituierenden Sitzung stets mehrere Wahlvorschläge unterbreitet wurden. Da jedoch manche Wahlvorschläge nicht nur die Unterstützung der eigenen Fraktionsmitglieder fanden, sei es dazu gekommen, dass die Gremien nicht mehr das Stärkeverhältnis der im Kreistag vertretenen politischen Gruppen widerspiegeln. Dies habe zur Folge gehabt, dass verschiedene Wahlbeschwerden erhoben worden sind.

Der Landrat ist der Ansicht, dass es sich bei dem Wahlvorschlag der CDU-Fraktion nicht um einen gemeinsamen Wahlvorschlag von CDU und FDP handelt, obwohl ein Mitglied der FDP auf den Wahlvorschlag der CDU-Fraktion aufgeführt war. Der Wahlvorschlag sei lediglich von einer Fraktion, nämlich der CDU, eingereicht worden, sodass er nicht von einem gemeinsamen Wahlvorschlag ausgegangen ist. Ein gemeinsamer Wahlvorschlag der beiden Fraktionen hätte nicht zur Abstimmung gestellt werden dürfen.



Wunsch des Fraktionsvorsitzenden der SPD, Achim Hütten, wurde dies auch im Protokoll festgehalten, wie aus dem Auszug aus der Niederschrift zu Tagesordnungspunkt 24 ersichtlich. Wie der Vorlage zu Tagesordnungspunkt 24 zu entnehmen sei, wurde jedoch nicht erst nach der Rücksprache ein Mitglied der FDP in den Wahlvorschlag der CDU aufgenommen. Stattdessen wurde lediglich eine Person auf dem Wahlvorschlag ausgetauscht; für Herrn Dr. Fleischer (FDP) wurde Herr Oliver Engels (FDP) benannt. Bei den von den Beschwerdeführern aufgeführten Tagungsordnungspunkten 21, 22, 28, 29 und 32 habe die CDU-Fraktion während der Sitzung ihren Wahlvorschlag um ein Mitglied der FDP ergänzt.

## II.

### 1.

Die Wahlbeschwerde ist zulässig. Gem. § 36 Abs. 1 Satz 1 LKO kann gegen die Gültigkeit von Wahlen, die der Kreistag vorgenommen hat, jedes Kreistagsmitglied innerhalb zweier Wochen nach der Wahl Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde erheben.

Gegenstand der Wahlbeschwerde sind Wahlen, die vom Kreistag durchgeführt wurden. Wahlen sind alle Beschlüsse des Kreistages, welche die Auswahl oder die Bestimmung einer oder mehrerer Personen zum Gegenstand haben.

Mitgliedschaftsrecht ausgestalteten subjektiv-öffentlichen Recht auf ein ordnungsgemäßes Wahlverfahren. Einer Fraktion stehen nur insoweit Gruppenrechte zu, als diese sich ausdrücklich aus dem Gesetz ergeben.

Der Zulässigkeit der Wahlbeschwerde lässt sich allerdings nicht entgegenhalten, dass die von den Beschwerdeführern ausdrücklich auf § 36 Abs. 1 LKO gestützte, von ihnen selbst unterzeichnete Wahlbeschwerde namens der Fraktion der SPD im Kreistag Mayen-Koblenz erhoben worden ist. Zwar steht nach dem eindeutigen Wortlaut des § 36 Abs. 1 LKO nur einem Kreistagsmitglied allein oder zusammen mit anderen Kreistagsmitgliedern das Beschwerderecht zu. Eine Wahlbeschwerde einer Fraktion ist jedoch nach den allgemeinen Regeln der Umdeutung (Konversion) in eine Wahlbeschwerde der Unterzeichner, sofern diese als Kreistagsmitglieder beschwerdebefugt sind, umzudeuten, da davon ausgegangen werden kann, dass auch die Unterzeichner im eigenen Namen Wahlbeschwerde hätten erheben wollen (vgl. hierzu VG Kassel, Urteil vom 27. Februar 1984 – III/2 E 4909/81).

## 2.

Die Wahlbeschwerde ist jedoch nicht in vollem Umfang begründet, sondern nur insoweit, als sie sich auf die Wahlen vom 6. Juli 2009 im Kreistag des Landkreises Mayen-Koblenz zur Besetzung verschiedener Gremien unter den Tagesordnungspunkten 21, 22, 23, 24, 28, 29, 32 und 34 bezieht – wie aus dem Tenor dieser Entscheidung ersichtlich; sie ist jedoch insoweit unbegründet, als sie sich auf die Wahlen unter den Tagesordnungspunkten 18, 30 und 35 bezieht.

dung des im Kommunalwahlrecht für Listenverbindungen vorgesehenen Ausschlusses von einem Vorabausgleich auch für gemeinsame Wahlvorschläge bei Wahlen zu Ausschüssen und Gremien des Kreistags. Gemeinsame Wahlvorschläge sind hierbei solche, auf denen Ratsmitglieder verschiedener im Kreistag vertretener politischer Gruppen enthalten sind, oder solche, die äußerlich erkennbar von mehreren im Rat vertretenen politischen Gruppen gemeinsam getragen werden.

Für die Bildung der Ausschüsse des Kreistages gilt § 39 LKO, wonach die Mitglieder der Ausschüsse und ihre Stellvertreter aufgrund von Vorschlägen der im Kreistag vertretenen politischen Gruppen (Ratsmitglieder oder Gruppe von Ratsmitgliedern) gewählt werden. § 39 Abs. 1 LKO erklärt hinsichtlich der Sitzzuteilung die Regelungen des § 41 Absatz 1 KWG für anwendbar, wenn mehrere Wahlvorschläge unterbreitet werden und die Ausschussmitglieder somit nach den Grundsätzen der Verhältniswahl zu wählen sind. Dementsprechend erfolgt die Sitzzuteilung nach dem Verfahren der mathematischen Proportion nach Hare/Niemeyer. Über § 57 LKO i. V. m. § 88 GemO findet für die Wahl der Mitglieder und Vertreter sonstiger Gremien § 45 GemO Anwendung, der inhaltlich § 39 LKO entspricht. Gleiches gilt für die Wahl der Vertreter in der Verbandsversammlung eines Zweckverbandes (§ 8 Abs. 2 Satz 3 Zweckverbandsgesetz [ZwVG] vom 22. Dezember 1982 [GVBl. S. 476], zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. April 2009 [GVBl. S. 162]).

Im Gegensatz zum Parlamentsrecht oder den Gemeindeordnungen einiger anderer Bundesländer, die eine Benennung der Ausschussmitglieder durch die Fraktionen regeln, sieht das Kommunalwahlrecht in Rheinland-Pfalz mit den vorgenannten Regelungen eine Legitimation der Ausschussmitglieder durch Wahl durch den gesamten Gemeinderat bzw. Kreistag vor.

machen und als Bewerber Vertreter ihrer Gruppe benennen, ergibt sich im Ausschuss bei diesem Wahlsystem eine verhältnismäßige Abbildung der politischen Verhältnisse des Gesamtgremiums. Auf einen solchen Zweck der Regelung deutet auch die Bestimmungen des § 39 Abs. 3 LKO über die Notwendigkeit einer Neuwahl bei einer Änderung des Stärkeverhältnisses der im Kreistag vertretenen politischer Gruppen hin.

Das Gesetz lässt ausdrücklich aber auch gemeinsame Wahlvorschläge zu. Wird nur ein Wahlvorschlag gemacht, wird über diesen abgestimmt. Die vorgeschlagenen Personen sind gewählt, wenn die Mehrheit der gesetzlichen Mitglieder des Kreistags dem Wahlvorschlag zustimmen (§ 39 Abs. 1 Satz 2 LKO). Die Vorwirkungen des im Gesetz vorgesehenen Verhältniswahlrechts können in der Praxis häufig dazu führen, dass die politischen Gruppen sich in Orientierung an den Plänen nach dem Verhältniswahlrecht zustehenden Anteilen auf einen gemeinsamen Wahlvorschlag verständigen und entsprechende Vertreter auf den Wahlvorschlag benennen. Wird kein Wahlvorschlag gemacht, so werden nach der Regelung in § 39 Abs. 2 LKO die Ausschussmitglieder nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl gewählt.

Die Sitzzuteilung bei den Wahlen in der konstituierenden Sitzung des Kreistages des Landkreises Mayen-Koblenz war nach dem Verfahren nach Hare/Niemeyer durchzuführen, da zu den streitgegenständlichen Wahlen jeweils mehrere Wahlvorschläge abgegeben wurden. Demzufolge kam das Prinzip der Verhältniswahl zum Tragen. Für das Verfahren der Zuteilung der Sitze verweist das Gesetz auf die entsprechende Anwendung des § 41 Abs. 1 KWG (§ 39 Abs. 1 Satz 4, Halbs. 2 LKO).

Die in § 41 Abs. 1 Satz 5 KWG vorgesehene Sonderregelung kommt vorliegend nicht zur Anwendung. Danach erhält zwar abweichend von der zuvor dargestellten Regelung von den nach Zahlenbruchteilen zu vergebenden Sitzen zunächst derjenige Wahlvorschlag einen weiteren Sitz, auf den mehr als die Hälfte der für die Bewerber aller Wahlvorschläge abgegebenen Stimmen entfallen ist. Dies ist hier zwar im Ausgangspunkt für den jeweiligen Wahlvorschlag der CDU zu den streitgegenständlichen Wahlen der Fall. Die Anwendbarkeit dieses sogenannten Vorabausgleichs ist aber durch Halbsatz 2 § 41 Abs. 1 Satz 5 KWG eingeschränkt. Bezogen auf das Kommunalwahlrecht gilt dieser nämlich nicht für eine Listenverbindung verschiedener Parteien oder Wählergruppen. Nach der in § 39 Abs. 1 LKO vorgesehenen entsprechenden Anwendung des § 41 Abs. 1 KWG gilt dieser Ausschluss des Vorabausgleichs auch für gemeinsame Wahlvorschläge verschiedener Parteien oder Wählergruppen, weil der Sinn und Zweck dieses Ausschlusses des Vorabausgleichs auch für diese Fallgruppen zutrifft (OVG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 28. November 1995 – 7 A 11069/95).

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts widerspricht es dem Demokratieprinzip des Grundgesetzes, wenn die Mehrheitsverhältnisse in den Ausschüssen (nur) ein Spiegelbild der Mehrheitsverhältnisse im Rat nach gemeinsamen Wahlvorschlägen verschiedener Fraktionen oder politischer Gruppen sind. Das Wahlergebnis gibt dann nicht mehr die Zusammensetzung des Plenums und das darin wirksame politische Meinungs- und Kräftespektrum wieder, sondern lediglich das Zahlenverhältnis des hinter dem gemeinsamen Wahlvorschlag stehenden Zusammenschlusses zu den daran nicht beteiligten Fraktionen und politischen Gruppen. So gebildete „Zählgemeinschaften“ sind weder als solche vom

rungen des Art, 28 Abs. 2 GG. Danach muss das Volk in den Ländern, Kreisen und Gemeinden eine Vertretung haben, die aus unmittelbaren, freien, gleichen und geheimen Wahlen hervorgegangen ist. Diese Bestimmung überträgt die in Art. 20 Abs. 1 und 2 GG getroffene Grundentscheidung der Verfassung für die Prinzipien der Volkssouveränität und der Demokratie auf die Ebene der Gemeinden.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts folgt daraus, dass die Gemeindevertretung, auch wenn sie kein Parlament, sondern ein Organ der Selbstverwaltungskörperschaft ist, die Gemeindebürger repräsentiert. Diese Repräsentation vollzieht sich nicht nur im Plenum, sondern auch in den Ausschüssen des Gemeinderats. Daraus folgt weiter, dass grundsätzlich jeder Ratsausschuss ein verkleinertes Bild des Gemeinderates sein und in seiner Zusammensetzung die Zusammensetzung des Rates widerspiegeln muss. Diese dürfen nicht unabhängig von dem Stärkeverhältnis der Fraktionen und Gruppen besetzt werden, über das die Gemeindebürger bei der Wahl der Ratsmitglieder mitentschieden haben. Denn die Fraktionen, und mit Blick auf das einzelne Ratsmitglied auch Gruppen, steuern und erleichtern den technischen Ablauf der Meinungsbildung und Beschlussfassung in der Vertretungskörperschaft und haben ihren Grund in der Rechtsstellung der gewählten Volksvertreter. Diese umfasst u. a. das Recht der Ratsmitglieder, sich zu Fraktionen und Gruppen zusammenzuschließen, um dadurch umfassende Entscheidungsprogramme zu entwickeln und durchzusetzen, wozu das Ratsmitglied allein nicht in der Lage wäre. Zur Verbesserung der Mandatstätigkeit ist das einzelne Ratsmitglied auf Unterstützung angewiesen, um seine politischen Vorstellungen verwirklichen zu können. Fraktionen und Gruppen sind aus diesen Gründen für das Funktionieren eines demokratischen Repräsentationsprinzips unverzichtbar und über den nach Art. 28 Abs. 1 GG garantierten Repräsentanten-

von Ratsausschüssen dann nicht gegeben sein kann, wenn es sich bei dem in Rede stehenden Zusammenschluss um eine bloße „Zählgemeinschaft“ handelt, die allein der Gewinnung von zusätzlichen Ausschusssitzen und nicht der dauerhaften Verfolgung gemeinsamer politischer Ziele dient (vgl. BVerwG, Urt. vom 10. Dezember 2003 – BVerwG 8 C 18.03, DVBl. 2004, 439 ff., 440 f.).

In der höchstrichterlichen Rechtsprechung ist hinsichtlich der Verfahren der Sitzverteilung bei der Verhältniswahl anerkannt, dass bei jedem Berechnungsverfahren zwangsläufig einige Stimmen unberücksichtigt bleiben. Deshalb ist es der Gestaltungsfreiheit des Gesetzgebers überlassen, ob er sich z. B. für das Höchstzahl Verfahren nach d'Hondt oder für das Verfahren der mathematischen Proportionen entscheidet. Daher sind grundsätzlich auch Modifizierungen dieser Berechnungssysteme zulässig, soweit diese keinen gegen die Wahlrechtsgleichheit verstoßenden Systembruch enthalten. Namentlich ist anerkannt, dass das Verfahren der mathematischen Proportion dazu führen kann, dass ein Wahlvorschlag mit der absoluten Mehrheit der gültigen Stimmen dennoch nicht die absolute Mehrheit der zu vergebenden Sitze erhält. Das diese Eigentümlichkeit Rechnung tragende und das Verfahren zugunsten der absoluten Stimmenmehrheit korrigierende Vorabausgleichsverfahren ist verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden. Dieses Verfahren hat nämlich gerade zum Ziel, die Erfolgswertungleichheit auszuräumen, die darin liegt, dass die absolute Mehrheit der Stimmen nicht auch zu einer entsprechenden Mehrheit von Sitzen führt. Das Verfahren schafft zwar gleichsam gegenüber dem Wahlvorschlag, der sonst nach Höhe der Zahlenbruchteile zum Zuge gekommen wäre, eine neue Ungleichheit. Zwischen solchen unvermeidbaren Ungleichgewichtigkeiten zu wählen, obliegt jedoch dem Gesetzgeber im Rahmen seiner Gestaltungsfreiheit.

Zählgemeinschaft bei Listenverbindungen nach dem Kommunalwahlgesetz vor, selbst wenn diese Verbindung dem Wähler bekannt ist und die Funktion hat, eine Auffanglösung u. a. für ansonsten möglicherweise verloren gehende Stimmen zu bilden. Würde man für eine solche Verbindung zudem den Vorabausgleich vorsehen, ging es dabei nicht darum, einer Wählermehrheit zum Erfolg zu verhelfen, die sich auf eine Partei oder Wählergruppe konzentriert. Vielmehr würde gebündelten, nicht deckungsgleichen Wählerinteressen eine Mehrheit verschafft werden.

Die Ausschüsse einer Kommunalvertretung müssen demzufolge ein Spiegelbild der Mehrheitsverhältnisse im Rat nach Fraktionen sein, jedoch können sie nicht ein Spiegelbild der Mehrheitsverhältnisse im Rat nach gemeinsamen Wahlvorschlägen verschiedener Fraktionen sein. Dies widerspricht dem Demokratieprinzip des Grundgesetzes. Das Wahlergebnis gibt dann nicht mehr die Zusammensetzung des Plenums und das darin wirksame politische Meinungs- und Kräftespektrum wieder, sondern das Zahlenverhältnis des hinter dem gemeinsamen Wahlvorschlag stehenden Zusammenschlusses zu den daran nicht beteiligten Fraktionen bzw. politischen Gruppen. So gebildete Zählgemeinschaften wurden als solche weder vom Volk gewählt noch verfolgen sie über die Ausschusswahlen hinausgehende gemeinsame politische Ziele. Grund des Zusammenschlusses ist allein die Gewinnung von zusätzlichen Ausschusssitzen. Ein erst nach der Kommunalwahl vereinbartes „ad hoc-Bündnis zum Zweck der besseren Reststimmenverwertung“, das sich nur zur Gewinnung eines mathematischen Vorteils bei dem anschließenden Verteilungsverfahren gebildet hat, darf nicht Grundlage der Sitzverteilung in den Ausschüssen und Gremien einer Kommunalvertretung sein. Vielmehr müssen in diesen die von den Gemeindebürgern gewählten Vertreter entsprechend ihres politischen Stärkeverhältnisses nach Fraktionen oder Gruppen repräsentiert



das Kräfteverhältnis zwischen der gebildeten Verbindung der Fraktionen von CDU und FDP einerseits und den anderen im Kreistag befindlichen politischen Gruppen. Der Zusammenschluss der die Mehrheit bildenden Fraktionen hat zu einer mathematischen Verschiebung des Kräfteverhältnisses zugunsten dieser Mehrheit und zu Lasten anderer politischer Gruppen im Kreistag geführt, die bei Durchführung der Wahlen getrennt nach Fraktionen und politischen Gruppen unter Anwendung des gesetzlich vorgegebenen Sitzverteilungsverfahrens nach Hare/Niemeyer einen Sitz mehr erlangt hätten. Der Wahlvorschlag der Kreistagsfraktionen von CDU und FDP dagegen erhielt auf diese Weise einen Sitz mehr als ihn die den Wahlvorschlag einreichenden Fraktionen erhalten hätten, wenn jede für sich einen Wahlvorschlag gemacht hätte. Dies zeigt die folgende Gegenüberstellung zu den einzelnen Wahlen, welche die auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallenen Stimmenanteile enthält sowie die daraus zu errechnende Sitzverteilung mit und ohne die Anwendung des Vorwegabgleichs nach § 41 Abs. 1 Satz 5 KWG:

<b>TOP</b>	<b>Wahlvorschlag</b>	<b>entfallene Stimmenanteile</b>	<b>mit Vorabausgleich</b>	<b>ohne Vorabausgleich</b>
<b>18</b>	Wahl der Mitglieder des Beirates der Flugplatz Koblenz-Winningen GmbH			
	CDU	1,13043	2	1
	SPD	0,65217	0	1
	FWG-MYK	0,21739	0	0
<b>21</b>	Wahl der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder der Gesellschafterversammlung der Gemeinschaftsklinikum Kemperhof Koblenz - St. Elisabeth Mayen gGmbH			
	CDU	2,08	3	2
	SPD	1,36	1	1
	FWG-MYK	0,56	0	1

	CDU	3,12	4	3
	SPD	1,92	1	2
	FWG-MYK	0,96	1	1
<b>24</b>	Wahl der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Aufsichtsrates der Wirtschaftsförderungsgesellschaft am Mittelrhein mbH			
	CDU	3,12	4	3
	SPD	1,68	2	2
	FWG-MYK	0,60	0	1 bzw. 1 (Losverfahren)
	BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN	0,60	0	
<b>28</b>	Wahl der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Kuratoriums der Sportstiftung der Sparkasse Koblenz und der Kreissparkasse Mayen für den Landkreis Mayen-Koblenz			
	CDU	2,08	3	2
	SPD	1,28	1	1
	FWG-MYK	0,68	0	1
<b>29</b>	Wahl der Vertreterinnen bzw. Vertreter des Landkreises Mayen-Koblenz in der Verbandsversammlung des Deponiezweckverbandes Eiterköpfe			
	CDU	2,08	3	2
	SPD	1,36	1	1
	FWG-MYK	0,56	0	1
<b>30</b>	Wahl der Vertreterinnen bzw. Vertreter des Landkreises Mayen-Koblenz in der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Industriepark A 61/GVZ Koblenz			
	CDU	1,02040	2	1
	SPD	0,96	0	1
<b>32</b>	Wahl der Vertreterinnen bzw. Vertreter des Landkreises Mayen-Koblenz in der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Vulkanpark			
	CDU	2,08	3	2
	SPD	1,36	1	2

CDU	1,04	2	1
SPD	0,96	0	1

Die gleichen Überlegungen liegen der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zur Unzulässigkeit von Listenverbindungen unterschiedlicher Parteien bei Bundestagswahlen zugrunde (BVerfGE 82, 322). Danach führt jede derartige Listenverbindung zu einem Verstoß gegen die Chancengleichheit und damit zu einem Verstoß gegen das Grundgesetz, weil sie den Erfolg von Wählerstimmen ungleich gewichtet, ohne dass dafür ein zwingender sachlicher Grund angeführt werden kann (BVerfGE 82, 322). Dabei versteht das Bundesverfassungsgericht unter einer Listenverbindung eine bloße Zählgemeinschaft, die zur Gewinnung eines rechnerischen Vorteils gebildet wurde bei der Bundestagswahl zur Überwindung der Sperrklausel, ohne dass eine verfestigte Form des Zusammenwirkens vorliegt (BVerfGE 82, 322). Nichts anderes kann gelten für einen gemeinsamen Wahlvorschlag von Fraktionen, der ohne verfestigte Form des Zusammenwirkens allein zur Erlangung eines Vorteils bei einer Ausschussbesetzung eingereicht wurde.

Die höchstrichterliche Rechtsprechung stellt für die maßgebliche verfassungsrechtlich Unterscheidung auf einen einheitlichen programmatischen Willen ab, der die Unterstützung einer Wählermehrheit findet. Ad-hoc-Bündnisse ohne einen solchen Zusammenhalt zielen nur auf den losen Berechnungsvorteil ab und haben als bloße Zählgemeinschaft im Gegensatz zur „politischen Programmgemeinschaft“ nach der Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts Rheinland-Pfalz keinen Anspruch auf Respektierung ihrer absoluten Stimmenmehrheit. Ein solch gemeinsames Willens- und Programmsubstrat fehlt indessen auch gemein-

schlügen für die Qualifizierung des Willens einer politischen Mehrheit keine ausschlaggebende Bedeutung zuerkannt werden. Verfassungsrechtlich kann der Vorabausgleich daher nur einer absoluten Mehrheit von Stimmen zugute kommen, die hinter einem in diesem Sinne definierten einheitlichen politischen Programm vereinigt sind. Dies schließt es aus, dieses Privileg auch einer Stimmenmehrheit zuzuerkennen, die sich hinter Vorschlägen versammelt, die in diesem Sinne heterogen zusammengesetzt sind. Dies ist aber nach der Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts Rheinland-Pfalz bei Wahlvorschlägen der Fall, auf denen im Rat vertretenen Mitglieder verschiedener politischer Gruppen vereinigt sind. Auf den Umstand, wer sich in diesem Falle nach außen hin für einen solchen Vorschlag als Träger ausgibt, kommt es nicht entscheidend an.

Sind - wie im vorliegenden Fall - auf einen Wahlvorschlag Vertreter verschiedener Vertreter gewählter politischer Gruppen enthalten, so ist er darauf angelegt, die Stimmen der verschiedenen politischen Gruppen hinter sich zu versammeln. Die zustande kommende Stimmenmehrheit verkörpert eine bloße Zählgemeinschaft im aufgezeigten Sinne.

Wahlvorschlagsverbindungen sind nämlich nicht auf eine Verbesserung der Tätigkeit der Ratsmitglieder im Rat selbst gerichtet. Die Wahlvorschläge werden vielmehr nur in Erwartung einer höheren Sitzzahl bei der Verteilung der Sitze im Vorfeld der Wahlen miteinander verbunden; eine spätere Zusammenarbeit der an der Wahlvorschlagsverbindung beteiligten Parteien und Wählergruppen im Rat ist dagegen nicht zwingend.

Entsprechendes muss grundsätzlich gelten, wenn sich nach außen erkennbar verschiedene politische Gruppen als Träger eines Wahlvorschlags bekennen, selbst wenn auf der Liste -

schlags auch ohne formales äußerlich erkennbares Bekenntnis mehrerer Wahlvorschlags-träger in Wahrheit informelle Absprachen in dem aufgezeigten Sinne vorhanden sind.

Im vorliegenden Fall ist nicht eindeutig ein gemeinsames äußerlich klar erkennbares Verhalten mehrerer Wahlvorschlagsträger auszumachen, weil der jeweilige Wahlvorschlag nach außen hin von der CDU allein stammt. Eine Koalitionsvereinbarung zwischen den beiden Kreistagsfraktionen von CDU und FDP ist nicht bekannt. Für ein Zusammenwirken könnte zwar das Verhalten der Fraktionsvorsitzenden von CDU und FDP in der Kreistagssitzung sprechen. Dies braucht im vorliegenden Fall aber nicht weiter vertieft zu werden.

Ausschlaggebend ist vorliegend, dass der jeweilige Wahlvorschlag der CDU-Kreistagsfraktion zu den Wahlen zu den Tagesordnungspunkten 21, 22, 23, 24, 28, 29, 32 und 34 Bewerber verschiedener im Rat vertretener politischer Gruppen, nämlich von CDU und FDP enthält, sodass das weitere zur Qualifizierung als bloße Zählgemeinschaft gegebene Kriterium für den Ausschluss des Vorabausgleichs vorliegt. Auf dem Wahlvorschlag der CDU findet sich ausweislich der Sitzungsniederschrift einschließlich der dazugehörigen Anlagen unter den Tagesordnungspunkten 21, 22, 23, 24, 28, 29, 32 und 34 mindestens ein Vertreter der FDP. Wie dargelegt lässt sich die in § 39 Abs. 1 LKO i. V. m. § 41 Abs. 1 Satz 5 Halbs. 2 KWG angeordnete entsprechende Geltung der Ausnahme vom Vorabausgleich, der sich im Kommunalwahlrecht auf Listenverbindungen bezieht, ohne Verstoß gegen den Wortlaut des Gesetzes auch in der vorliegend als verfassungsrechtlich erforderlich gekennzeichneten Weise auf die aufgezeigten Formen gemeinsamer Wahlvorschläge übertragen, mit der Folge dass bei der Sitzverteilung dem jeweiligen Wahlvorschlag der CDU-Kreistagsfraktion kein Vorabausgleich gewährt werden durfte.

schlag von der CDU- und der FDP-Kreistagsfraktion vor, die aus den vorgenannten verfassungsrechtlich fundierten Gründen zu einem Ausschluss der Regelung des Vorabausgleichs führen würden. Insoweit ist die Wahlbeschwerde unbegründet.

Nach alledem sind die Wahlen vom 6. Juli 2009 im Kreistag des Landkreises Mayen-Koblenz zur Besetzung verschiedener Ausschüsse und Gremien unter den Tagesordnungspunkten 21, 22, 23, 24, 28, 29, 32 und 34 für ungültig zu erklären.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung Klage bei dem Verwaltungsgericht Koblenz, Deinhardplatz 4, 56068 Koblenz, E-Mail-Adresse: [gbk.vgko@vgko.jm.rlp.de](mailto:gbk.vgko@vgko.jm.rlp.de), schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin oder des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Das Vorverfahren nach der Verwaltungsgerichtsordnung entfällt.

Die Klage muss die Klägerin oder den Kläger, die Beklagte oder den Beklagten sowie den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Falls die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird, sollen der Klage nebst Anlagen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

  
(Martin Schulte)